

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BOSTAB Bodenstabilisierungs GmbH
Hammerschmiedstraße 3 · 91610 Innsingen

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

Für unsere Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich die nachstehend abgedruckten Verkaufs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie schließen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen des Kunden aus.

1. Angebot

Unsere Angebotsabgaben erfolgen stets freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Übergabe unserer Lieferscheine zustande.

2. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise und werden in Euro angegeben. Die Mehrwertsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und ist vom Käufer zu entrichten. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Gestehungskosten oder bei vereinbarten Frankopreisen die Frachtkosten, oder treten neu eingeführte Belastungen irgendwelcher Art ein, so sind wir zu entsprechender Änderung der vereinbarten Preise berechtigt.

3. Lieferfristen

Von uns zugesagte Leistungen setzen normale Bedingungen voraus. Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Verkehrshindernisse, unvorhergesehene Zwischenfälle, Streik, Aussperrung und andere, nicht von uns zu vertretende Umstände, die unsere Arbeitsleistung unmöglich machen oder nicht unerheblich erschweren, entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Liefertermine oder verlängern diese Fristen entsprechend. Geraten wir schuldhaft in Verzug, so kann daraus lediglich ein Rücktrittsrecht hergeleitet werden. Die Nachfrist des § 323 BGB muss mittels Einschreibebrief gesetzt werden, sie ist auf mindestens vier Wochen zu bemessen.

4. Mängelhaftung

Für Mängel an unseren Arbeitsleistungen haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Offen erkennbare Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall aber vor Abzug unserer Baumaschinen und Geräte, mündlich oder fernmündlich anzuzeigen und anschließend schriftlich zu bestätigen. Dabei müssen Art und Umfang des Mangels im Einzelnen dargelegt werden. Probeentnahmen auf der Baustelle werden nur anerkannt, wenn diese in unserer Gegenwart erfolgt sind. Die Proben müssen durch ein amtlich anerkanntes Labor geprüft werden.
- Wird ein Mangel an der Bauleistung nachgewiesen, so hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzleistung. Es ist ihm jedoch nicht gestattet, den Kaufpreis ganz oder teilweise als Entschädigung einzubehalten.
- Weitere Schadenersatzansprüche gegen uns sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Mängelfolgeschäden, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruht.

5. Zahlungen

- Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Wechsel oder Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Bei Zielüberschreitung tritt ohne Mahnung Verzug ein. Es werden unter Vorbehalt weiterer Schadenersatzansprüche Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, sind alle übrigen noch nicht bezahlten Forderungen ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- Bei vereinbarter Zahlung durch Wechsel gehen Wechselsteuer, Diskont- und Einziehungsspesen zu Lasten des Käufers. Kommt es zu einem Wechsel- oder Scheckprotest gegen den Käufer, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel und sonstige persönliche oder dringliche Sicherungen sofort fällig.
- Werden uns nach Annahme eines Auftrags Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir nach unserer Wahl ohne Beweisanztritt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung nach unserer Wahl zu liefern. Mit unserer entsprechenden Mitteilung an den Käufer werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig.
- Bei bereits erfolgter Leistung sind wir im Falle von Vermögensverschlechterung berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Mit unserer entsprechenden Mitteilung tritt sofortige Fälligkeit aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein.
- Zahlungen können rechtsverbindlich und schuldbefreiend nur auf ein Konto der Fa. Bostab GmbH erfolgen. Jeglicher Einbehalt oder die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Begleichung unserer Verbindlichkeiten bei Dritten ist unzulässig. Ebenso wenig können Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche auf uns übertragen werden. Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Gegen Zahlungsansprüche der Fa. Bostab GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn es auf dem Selben Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises incl. fakturierter Umsatzsteuer sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Kunden - bei Scheck oder Wechsel bis zum Eingang des durch sie verbrieften Betrages - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware - Vorbehaltsware - vor. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung im kaufmännischen Verkehr in ein Kontokorrent oder Saldoanerkennnis aufgenommen wird.
- Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne Kosten für uns. Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache findet in keinem Falle statt. Der Kunde wird diese Sache ohne Entgelt für uns verwahren. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Werte aller bei der Herstellung verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung oder aus der Verwendung der vorbehaltsweise dem Kunden entstehenden Ansprüche gegen Dritte gehen mit der Verarbeitung oder Verwendung bis zur Höhe unserer Kaufpreisansprüche auf uns über.
- Wird die Vorbehaltsware mit Baustoffen vermengt oder vermischt, die nicht von uns geliefert sind, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer (§ 947 BGB).
- Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware veräußert, wird bereits mit Abschluss des Kaufvertrages die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreisforderung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer in voller Höhe an uns abgetreten.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Baustoffen oder nach Verarbeitung als neue Sache verkauft, gilt die Forderung nur in Höhe des Wertes unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer als abgetreten.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück im Auftrage eines Dritten eingebaut, geht die daraus entstehende Werklohnforderung gegen den Dritten - Drittschuldner - in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer samt entstandener Kosten und Verzugszinsen auf uns über (§ 946 BGB).
- Übersteigt im Einzelfall unsere durch Forderungsabtretung erlangte Sicherheit den Wert unserer Gesamtlieferung um mehr als 10 %, sind wir zu entsprechender Rückabtretung verpflichtet.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- Enthalten die Einkaufsbestimmungen des Drittschuldners eine Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Drittschuldner die Abtretung der Kaufpreisforderung von seiner Zustimmung abhängig, so ist uns die Zustimmung des Drittschuldners vor der Lieferung vorzulegen. Für den Fall, dass die Zustimmung nicht erteilt wird, werden wir zugleich mit der Auftragserteilung unwiderruflich ermächtigt, die aus der Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer entstehende Forderung im Namen und für Rechnung des Kunden einzuziehen. Der Kunde erteilt damit zugleich dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten. Wir verpflichten uns andererseits, von dieser Ermächtigung nur unter der Voraussetzung der Ziff. 7 c, d und e dieser Bedingungen Gebrauch zu machen.
- Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind jederzeit berechtigt, über die Abtretung der Forderung die Ausstellung einer besonderen Urkunde zu verlangen.
- Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegen uns ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist, auch bei ratenweiser Einziehung, unverzüglich an uns abzuführen.
- Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen und die Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen, sowie eine gesonderte Abtretungs-urkunde auszustellen.
- Eingriffe Dritter, z. B. Diebstahl, Pfändung, Beschlagnahme und dergleichen, hat der Kunde sofort der Fa. Bostab GmbH mitzuteilen und auf unser Verlangen auf seine Kosten gerichtlich zu verfolgen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferung bzw. Leistung sowie für die Zahlung ist Innsingen. Soweit der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten (einschließlich Wechsel- und Scheckklagen) ausschließlich Ansbach. Gleiches gilt für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus gem. Geltungsbereich der ZPO verlegt hat, oder sein Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Änderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

8. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt sie die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.